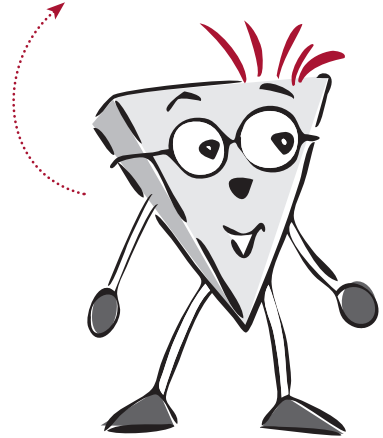


# Artikel 18 und Artikel 19 Verwirkung – Einschränkung – Rechtsweg

*Oh, sind wir schon  
am Schluss der Fibel?*



Hier geht es darum,  
wie Grundrechte eingeschränkt werden können und ...

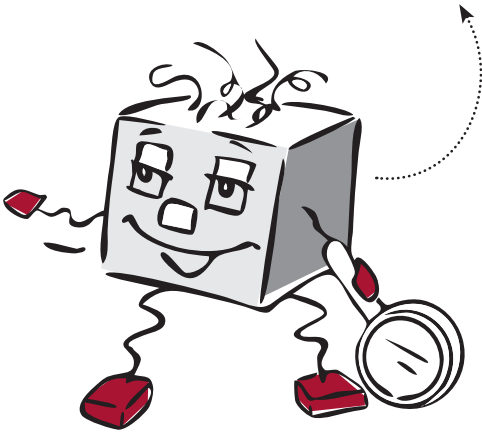
**Artikel 18** bestimmt, in welcher Situation der Staat einem Menschen ein Grundrecht wegnehmen darf. In der Bundesrepublik Deutschland ist seit der Einführung unseres Grundgesetzes noch nie einem Menschen ein Grundrecht entzogen worden. Deshalb wird dieser Artikel nicht weiter besprochen.

## Artikel 18

### **Absatz 1:**

**Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit [Artikel 5 Abs. 1], die Lehrfreiheit [Artikel 5 Abs. 3], die Versammlungsfreiheit [Artikel 8], die Vereinigungsfreiheit [Artikel 9], das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis [Artikel 10], das Eigentum [Artikel 14] oder das Asylrecht [Artikel 16a] zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.**

*Zwei Artikel fehlen uns noch.  
Die schauen wir uns jetzt zum Abschluss an.*



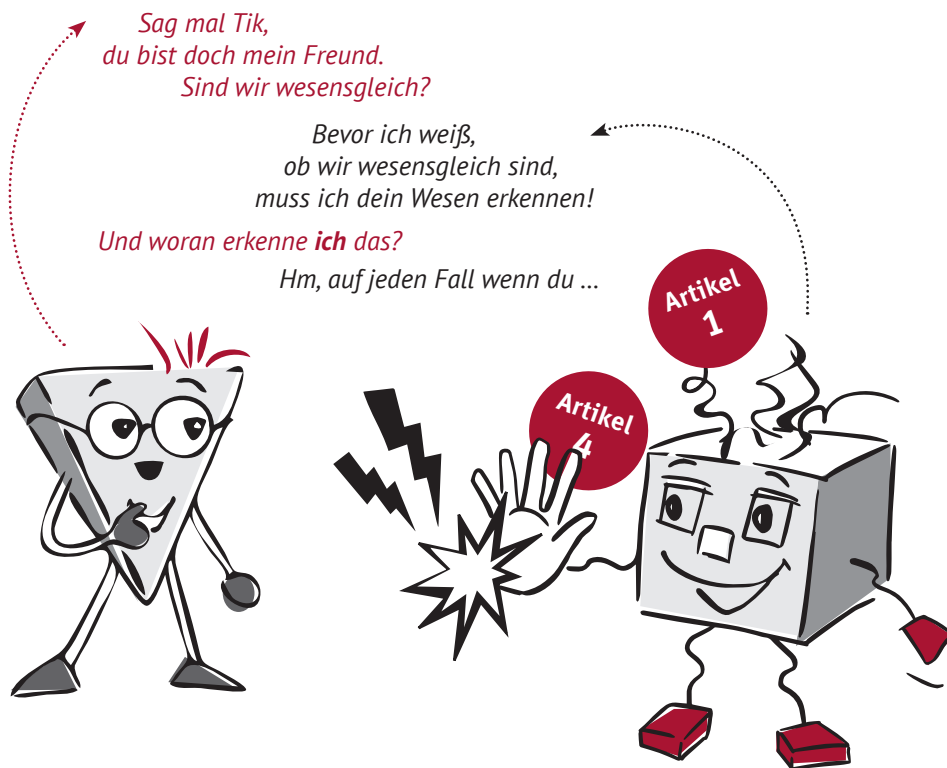
**... was man tun kann,  
wenn der Staat die Rechte der Menschen nicht beachtet.**

**Artikel 19** legt fest, wie Grundrechte durch andere Gesetze eingeschränkt werden können und was wir tun können, wenn unsere Rechte vom Staat verletzt werden.

Einschränken bedeutet, dass das Gesetz eine Grenze bekommt, ihm eine Schranke gesetzt wird. Im Alltag gibt es dort Schranken, wo man keinen freien Zutritt zu einem Ort hat. Du kennst die Schranken bei der Einfahrt und Ausfahrt im Parkhaus, beim Bahnübergang oder als Sicherheit vor dem Eingang bei großen Veranstaltungen. Wenn die Schranke geschlossen ist, kann man nicht eintreten.

Wenn ein Grundrecht eingeschränkt wird, bedeutet dies, dass dieses Gesetz in ganz bestimmten Situationen nicht mehr gilt. Wenn zum Beispiel das Wohl der Kinder gefährdet ist, kann der Staat das Elternrecht einschränken und Kinder einer Pflegefamilie oder einem Heim anvertrauen.

Wichtig ist jedoch, dass diese Gesetze und ihre Schranken für alle Menschen gleich gelten. Es darf nicht für die eine Person eine Schranke geben und für eine andere in der gleichen Situation nicht. Kinder, die ständig die Schule schwänzen, handeln gegen die Schulpflicht. Deshalb kann ihre Freiheit eingeschränkt werden und sie werden zwangsweise in die Schule gebracht. Aber alle Kinder, die ständig die Schule schwänzen, müssen gleichbehandelt werden.



Im Absatz 2 des Artikel 19 wird gesagt, dass alle Grundrechte bei einer Einschränkung nicht in ihrem **Wesensgehalt** verletzt werden dürfen. Das klingt kompliziert, ist es aber nicht.

Das Wesen einer Sache sind die wichtigen Eigenschaften, die sie eigentlich ausmachen. Es gibt zum Beispiel vielerlei Schulen, solche wie deine Schule, weiterführende Schulen, Berufsschulen, Skischulen, Tanzschulen und so weiter. Sie alle haben eine gemeinsame Eigenschaft: In ihnen gibt es Personen, die unterrichten, und Personen, die angeleitet werden, etwas zu lernen. Das Wesen der Schule, der Kern, ist also Unterricht und Erziehung. So ist es auch bei den Grundrechten.

Diese Grundidee, der Kern, das Wesen, muss immer erhalten bleiben, auch wenn das Gesetz eingeschränkt wird. Du weißt bereits, dass die Menschenwürde nie verletzt werden darf. Unantastbarkeit der Menschenwürde ist das Wesen aller Grundrechte.

In Artikel 4 GG zum Beispiel wird allen Menschen Glaubens- und Gewissensfreiheit zugesichert. Das Wesen von Artikel 4 GG ist die Freiheit der Menschen, an eine Religion zu glauben oder auch nicht. Menschen dürfen frei nach ihrem Gewissen entscheiden und danach leben.

Diese Freiheit gilt jedoch nur, solange sie das Wesen von Artikel 1 nicht antastet, nur solange die Menschenwürde gewahrt wird. Wenn jedoch einige böse Menschen sich nicht daran halten und zum Beispiel andere Religionen bekämpfen wollen, dann haben sie weder das **ewige** Wesen der Menschenwürde noch das Wesen **Freiheit der Gedanken** verstanden. Dann müssen ihnen Schranken gesetzt werden, damit für alle anderen Menschen die „Idee der Gewissensfreiheit“ gewahrt bleibt.

Sehr wichtig ist auch, was im Artikel 19 in Absatz 4 steht: Wenn Menschen sich von Vertretern des Staates in ihren Rechten verletzt fühlen, können sie vor Gericht gegen den Staat klagen. Unparteiische Richterinnen und Richter – das heißt, sie sind neutral und von keiner Partei abhängig – entscheiden dann, ob die Rechte des Menschen vom Staat tatsächlich verletzt wurden oder nicht.

Die Grundrechte sind nicht nur als Gesetzestext aufgeschrieben, sie müssen von allen eingehalten werden und auch der Staat muss sich bei allem, was er tut, an ihnen orientieren.

## Artikel 19

### **Absatz 1:**

**„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“**

### **Absatz 2:**

**„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“**

### **Absatz 4:**

**„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. [...]“**